

Kirchenverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden

Vom 12. März 2020

(ABl. 2020 S. 126); mit Änderung vom 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 50)

Die Kirchenregierung hat aufgrund von Artikel 98 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit §§ 58 Abs. 3, 59 Abs. 3, 62 Abs. 1, 62 Abs. 2, 64 Abs. 5, 67, 68 Abs. 6, 68 Abs. 8 und 81 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (HKRG) vom 22.11.2019 folgende Kirchenverordnung erlassen.

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Grundsätze

Abschnitt 2 Inventur

§ 2 Inventur

§ 3 Inventar

§ 4 Änderung des Bestandes

Abschnitt 3 Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden

§ 5 Immaterielle Vermögensgegenstände

§ 6 Immobiles Sachanlagevermögen

§ 7 Glocken, Orgeln

§ 8 Kulturgüter und Kunstwerke

§ 9 Technische Anlagen

§ 10 Mobiles Sachanlagevermögen und Fahrzeuge

§ 11 Anlagen im Bau

§ 12 Sonder- und Treuhandvermögen

§ 13 Finanzanlagen

§ 14 Absicherung von Versorgungslasten

§ 15 Beteiligungen

§ 16 Ausleihungen

§ 17 Vorräte

§ 18 Rechnungsabgrenzungsposten

§ 19 Sonderposten

Abschnitt 4 Regelungen für die Erfassung und Bewertung der zum Zeitpunkt der erstmaligen Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden

- § 20 Allgemein
- § 21 Ausgleichsposten Rechnungsumstellung
- § 22 Grundstücke
- § 23 Gebäude
- § 24 Technische Anlagen
- § 25 Mobiles Sachanlagevermögen und Fahrzeuge
- § 26 Glocken, Orgeln und ihre betriebstechnischen Anlagen

Abschnitt 5 Bilanzgliederung

- § 27 Bilanzgliederung

Abschnitt 6 Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen

- § 28 Abschreibungstabelle
- § 29 Auswirkung von investiven Maßnahmen

Abschnitt 7 Substanzerhaltungsrücklage

- § 30 Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage
- § 31 Entnahmen aus der Substanzerhaltungsrücklage

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

- § 32 Aufbewahrungsfristen
- § 33 Inkrafttreten

Anlage 1**Anlage 2****Anlage 3****Anlage 4**

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Bilanzstichtag grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten.
- (2) Die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden erfolgt gesondert für jede kirchliche Körperschaft.
- (3) 1Das Sachanlagevermögen wird in nicht realisierbares und realisierbares Vermögen unterschieden. 2Zum nicht realisierbaren Vermögen zählen Vermögensgegenstände, welche unmittelbar der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben dienen. 3Das realisierbare Sachanlagevermögen dient mittelbar der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben.

Abschnitt 2

Inventur

§ 2

Inventur

- (1) Die von der zuständigen Stelle mit der Inventurleitung beauftragte Person koordiniert, überwacht und kontrolliert die Inventur.
- (2) 1Die körperliche Inventur erfolgt durch - sich aus der Finanzsoftware ergebenden - Erfassungslisten oder einer Buchinventur und ist im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen. 2Die Inventur soll innerhalb der letzten vier Monate vor oder innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag (31.12.) durchgeführt werden.
- (3) Die Bilanzwerte gemäß Abschnitt 5 sind getrennt voneinander zu erfassen.
- (4) Nicht zu bilanzierende Vermögensgegenstände müssen nicht erfasst werden.

§ 3

Inventar

- (1) 1Die sich aus der Inventur ergebenden Vermögensgegenstände sind in eine - sich aus der Finanzsoftware ergebenden - Inventarliste zu übernehmen und dort zu bewerten. 2Das erfasste Inventar ist entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 auf den Bilanzstichtag vorzuschreiben bzw. zurückzurechnen.

- (2) Soweit Mitarbeitende Inventar zur dienstlichen Verwendung erhalten haben, bestätigen sie dies schriftlich auf dem Inventarverzeichnis oder einer Anlage hierzu.
- (3) Inventarisierte Gegenstände sollen in geeigneter Weise als Eigentum der kirchlichen Körperschaft unter Angabe der laufenden Nummer im Inventarverzeichnis durch Stempelaufdruck, Klebeetikett, Prägeschild oder ähnliches gekennzeichnet werden.
- (4) Die zuständige Stelle beschließt die aufgestellte Inventarliste.

§ 4

Änderung des Bestandes

¹Mitarbeitende, die mit der Verwaltung der Vermögensgegenstände betraut sind, haben der Anlagenbuchhaltung entsprechende Abgänge unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Diese sind in der Inventarliste zu vermerken. ³Der Beleg über den Veränderungsvorgang ist als Bestandteil der Rechnungsunterlagen in der Anlagenbuchhaltung aufzubewahren.

Abschnitt 3

Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden

§ 5

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden grundsätzlich nicht bilanziert.

§ 6

Immobilien Sachanlagevermögen

- (1) Das immobile Sachanlagevermögen umfasst Grundstücke und Gebäude.
- (2) ¹Wird ein bebautes Grundstück erworben, so sind die Anschaffungskosten nach dem Wert des Grundstückes und dem Wert des Gebäudes rechnerisch zu trennen. ²Ist über den Grundstücks- und Gebäudewert keine separate Vereinbarung getroffen worden, so ist der Grund und Boden nach § 22 zu bewerten und zu bilanzieren. ³Die nach Abzug des Grundstückswertes gem. Satz 2 verbleibenden Anschaffungskosten stellen den Gebäudewert dar.
- (3) Liegen keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor, so ist:
 - a) der Grund und Boden nach § 22 und
 - b) das Gebäude nach § 23 Abs. 3 und 4zu bewerten.
- (4) Die Bilanzierung von Grund und Boden sowie der hierauf errichteten Gebäude erfolgt beim juristischen Eigentümer.
- (5) Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben.

(6) 1Gebäude werden linear abgeschrieben. 2§§ 28 Abs. 3 und 29 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 7

Glocken, Orgeln

Glocken und Orgeln sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten getrennt von den mit ihnen verbundenen betriebstechnischen Anlagen zu bilanzieren.

§ 8

Kulturgüter und Kunstwerke

(1) Insbesondere sakrale und liturgische Gegenstände sind Kulturgüter und Kunstwerke des beweglichen Sachanlagevermögens.

(2) Die Festlegung eines Vermögensgegenstandes nach Abs. 1 ist nach dessen Eigenschaften insbesondere hinsichtlich einer vorliegenden künstlerischen Handarbeit sowie seiner nicht serienmäßig maschinellen Herstellung zu treffen.

(3) Kulturgüter und Kunstwerke werden im Jahr der Anschaffung mit 1 Euro Erinnerungswert bilanziert.

(4) Kulturgüter und Kunstwerke, für die eine dauerhafte Einzelversicherung abgeschlossen wurde oder ein Sachverständigengutachten vorliegt, sind im Anhang zur Bilanz aufzuführen.

§ 9

Technische Anlagen

(1) Technische Anlagen sind

- a) im Bauwerk eingebaute,
- b) daran angeschlossene oder
- c) damit fest verbundene

technische Anlagen oder Maschinen.

(2) Technische Anlagen werden bilanziert, wenn

- a) deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € netto übersteigt,
- b) sie länger als ein Jahr nutzbar sind und
- c) sie nicht bereits mit einem Bauwerk zusammen bewertet sind.

§ 10

Mobiles Sachanlagevermögen und Fahrzeuge

(1) 1Mobiles Sachanlagevermögen, insbesondere Einrichtungsgegenstände und Ausstattungen

- a) welche selbständig nutzbar sind,
- b) deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € netto übersteigt und
- c) länger als ein Jahr nutzbar sind

werden als Vermögensgegenstand bilanziert. ²Die Voraussetzungen gemäß Buchstabe a) und b) gelten auch dann als erfüllt, wenn mehrere Vermögensgegenstände nur in einem gemeinsamen Nutzungszusammenhang sinnvoll zu verwenden sind.

(2) Ein Vermögensgegenstand, der die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstabe a) und c) erfüllt und dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € aber nicht 800 € netto übersteigt stellt einen geringwertigen Vermögensgegenstand dar und wird im Jahr der Anschaffung auf 1 Euro Erinnerungswert abgeschrieben.

§ 11

Anlagen im Bau

(1) ¹Anlagen im Bau stellen getätigte Investitionen für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens dar, welche am Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertiggestellt worden sind. ²Nach Fertigstellung ist die Anlage im Bau in die entsprechende Bilanzposition gemäß Abschnitt 5 umzubuchen.

(2) Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben.

§ 12

Sonder- und Treuhandvermögen

(1) ¹Sondervermögen stellen Vermögenswerte dar, welche der kirchlichen Körperschaft durch

- a) Gesetz,
- b) Rechtsakt eines Dritten oder
- c) sonstiges Rechtsgeschäft

zweckgebunden übergeben wurden. ²Es ist grundsätzlich in der Bilanz der kirchlichen Körperschaft auszuweisen.

(2) ¹Treuhandvermögen stellt Vermögenswerte dar, welche für Dritte verwaltet werden. ²Es ist durch Übernahme seines bilanzierten Eigenkapitals in der Bilanz der kirchlichen Körperschaft auszuweisen. ³Liegen belegbare Buchwerte nicht vor, ist das Treuhandvermögen im Anhang zur Bilanz zu erläutern.

§ 13

Finanzanlagen

(1) Finanzanlagen im Sinne von § 60 HKRG sind grundsätzlich einzeln zu bewerten und zu bilanzieren.

(2) ¹Für neu zugehende Finanzanlagen sind die Anschaffungskosten zugrunde zu legen. ²Gebühren sind Ausgaben im Jahr des Entstehens. ³Boni sind Einnahmen im Jahr der Anschaffung. ⁴Bei über- oder unterpari Käufen von bis zu 2% (geringfügig im Sinne von § 60 Absatz 2 HKRG) ist keine Periodenabgrenzung im Sinne von § 18 vorzunehmen.

(3) Finanzanlagen, bei denen zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine 100%ige Rückzahlung garantiert ist, sind mit dem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren.

(4) ¹Finanzanlagen, deren Rückzahlungsanspruch in der Höhe variieren können sind über die gesamte Laufzeit der Finanzanlage mit dem Anschaffungs-/Einstandswert zum Zeitpunkt des Erwerbes (Anschaffungskosten) zu bilanzieren. ²Diesen Anlagearten gleichgestellt sind Vermögensverwaltungen durch Dritte. ³Ihre Bilanzierung erfolgt zum Einstandswert (Anschaffungskosten).

⁴Bei Rückgabe von Fondsanteilen oder Auflösung/Teilauflösung von Vermögensverwaltungen wird zum Zeitpunkt der Rückgabe/Auflösung die Differenz zwischen Anschaffungs-/Einstandswert und Kurswert als Kursgewinn oder Kursverlust verbucht.

⁵Am Bilanzstichtag ist der bilanzierte Buchwert mit dem Marktwert zu vergleichen und die Abweichung im Bilanzanhang zu erläutern.

⁶Bei einer nicht dauerhaften Wertminderung der Finanzanlage von mehr als 10% ist der Marktwert zu bilanzieren. ⁷Parallel ist hierzu auf der Passivseite ein Korrekturposten für Wertschwankungen (Wertausgleichsreserve) zu bilden. ⁸Steigt nach der Einstellung in den Korrekturposten für Wertschwankungen (Wertausgleichsreserve) der Marktwert der Finanzanlage zu den folgenden drei Bilanzstichtagen wieder, ist der Korrekturposten für Wertschwankungen (Wertausgleichsreserve) bis zur Höhe der aktuellen Differenz zwischen Marktwert und Buchwert aufzulösen.

⁹Bei einer dauerhaften Wertminderung ist die Finanzanlage auf den Marktwert abzuschreiben und ein eventuell gebildeter Korrekturposten für Wertschwankungen (Wertausgleichsreserve) ist aufzulösen. ¹⁰Eine dauerhafte Wertminderung liegt vor, wenn drei Jahre in Folge der Marktwert unter dem Buchwert liegt.

(5) Die Bewertung zum Bilanzstichtag gem. Absatz 4 erfolgt über den gesamten Bestand, bei Vermögensverwaltungen über sämtliche Vermögensverwaltungen zusammen.

(6) ¹Geldverwaltungen im Sinne von § 60 Absatz 2 Satz 8 HKRG können ihre Käufe je Geldinstitut (Zahlweg) summieren und getrennt nach der Rückzahlungserwartung und Anlageart bilanzieren. ²Die Bewertung erfolgt gemäß Absatz 5.

§ 14

Absicherung von Versorgungslasten

(1) Die von der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse ausgewiesene und ausfinanzierte Deckungsrückstellung ist zu bilanzieren.

(2) Als Bilanzierungsgrundlage ist ein jährliches versicherungsmathematisches Gutachten zu verwenden.

§ 15

Beteiligungen

Beteiligungen sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren.

§ 16

Ausleihungen

Als Ausleihungen sind u.a.

- a) vergebene Darlehen oder
 - b) einem Dritten treuhändisch zur Verfügung gestellte Finanzmittel
- zu bilanzieren.

§ 17

Vorräte

¹Vorräte werden grundsätzlich nicht bilanziert. ²Eventuelle steuerliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18

Rechnungsabgrenzungsposten

- (1) Ausgaben sind grundsätzlich dem Jahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zuzuordnen.
- (2) Kirchliche Wirtschaftsbetriebe im Sinne von § 76 HKRG haben bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen unter 800 € netto keinen Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt

§ 19

Sonderposten

- (1) Bei Bilanzierung des Eigenkapitals von Treuhandvermögen ist dieses analog zu § 12 Abs. 2 im Sonderposten als „Verpflichtung gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen“ auszuweisen.
- (2) ¹Von Dritten erhaltene zweckgebundene Finanzmittel für Immobilien - mit einer damit verbundenen Betreiberverpflichtung - sind als „Erhaltene Investitionszuschüsse“ zu bilanzieren.
²Die Auflösung des Sonderpostens hat sich an der Abschreibung des finanzierten Vermögensgegenstandes zu orientieren. ³Für Vermögensgegenstände, die keiner Abnutzung un-

terliegen, ist ein Sonderposten dann zu bilden, wenn der Vermögensgegenstand einer zeitlichen Zweckbindung unterliegt. „Der Auflösungszeitraum des Sonderpostens orientiert sich dann an dieser Zweckbindung.

Abschnitt 4

Regelungen für die Erfassung und Bewertung der zum Zeitpunkt der erstmaligen Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden

§ 20

Allgemein

- (1) Eine erstmalige Eröffnungsbilanz ist bei
 - a) der erstmaligen Bilanzierung,
 - b) einer Neuerrichtung,
 - c) einer Teilung oder
 - d) einer Zusammenlegungvon kirchlichen Körperschaften aufzustellen.
- (2) In den Fällen des Abs. 1, Buchstabe c) und d) ist die Bilanzidentität und -kontinuität in Bezug auf die betroffenen kirchlichen Körperschaften zu wahren.

§ 21

Ausgleichsposten Rechnungsumstellung

- (1) Im Falle einer bilanziellen Überschuldung im Sinne von § 68 Abs. 6 HKRG ist auf der Aktivseite ein Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung zu bilden.
- (2) Der Ausgleichsposten ist um einen angemessenen Betrag zu erhöhen, um hierdurch einen Vermögensgrundbestand sowie einen Rücklagenbestand auszuweisen.
- (3) Der Ausgleichsposten ist über einen angemessenen Zeitraum aufzulösen.

§ 22

Grundstücke

- (1) Grundstücke sind grundsätzlich je Flurstück zu erfassen und mit dem entsprechenden Bodenrichtwert je m² zu bewerten.
- (2) „Entsprechend ihrer Nutzung sind bei Grundstücken folgende Abschläge vorzunehmen, bzw. abweichend wie folgt zu bewerten:
 - a) bei Grundstücken des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens 1 € je Flurstück.

- b) bei einer öffentlichen Nutzung (z.B. Freizeitheime, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Tagungsstätten usw.) minus 50 Prozent,
- c) bei einer sonstigen Nutzung (z.B. Miethäuser und -wohnungen, Pfarrhäuser, Verwaltungs- und Bürogebäude, Garagen, Schuppen, usw.) minus 25 Prozent,
- d) bei einer Mischnutzung zwischen b) und c) minus 25 Prozent,
- e) bei Forsten (wenn nicht Anteil in einer Realgenossenschaft) 0,50 € je m²,
- f) bei Verkehrswegen (Straßen, Wege, Wasserflächen) minus 90 Prozent,
- g) bei Erholungsflächen (Grünflächen, Parkanlagen) minus 80 Prozent,
- h) bei Kleingartenland minus 80 Prozent,
- i) bei Unland 0,10 € je m²,
- j) bei Spielplätzen minus 80 Prozent,
- k) bei einem Teil- oder Miteigentum 1 € je Flurstück.

2Bei unbebauten Grundstücken im Sinne von a) bis d) ist ein eventueller Nutzungszusammenhang zu einem bebauten Grundstück zu beachten.

- (3) Die Erfassung und Bewertung erfolgt durch den Erfassungsbogen gem. **Anlage 1**.

§ 23

Gebäude

(1) Soweit Unterlagen zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorliegen, sind Gebäude einzeln mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

(2) 1Fortgeführt bedeutet, dass:

- a) fiktive Abschreibungen gem. § 28 für den Zeitraum vom 1. Januar des Bau- oder Anschaffungsjahres von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß Abs. 1 abgezogen,
- b) werterhaltende Investitionen im gleichen Zeitraum zugeschrieben und
- c) unterlassene Instandsetzungsmaßnahmen abgezogen werden.

2Investitionen gem. Buchstabe b) verlängert, ein Instandhaltungsstau gem. Buchstabe c) verkürzt die Restnutzungsdauer des Gebäudes.

(3) Bei Gebäuden, bei denen Unterlagen im Sinne von Abs. 1 nicht vorliegen oder die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar sind, ist zur Bewertung der Feuerversicherungswert von 1914 sowie der entsprechende Baupreisindex gem. **Anlage 2** heranzuziehen.

(4) 1Der Feuerversicherungswert ist wie folgt zu indizieren:

- a) bei Infrastrukturgebäuden (Kirchen, Kapellen, Freizeitheime, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten und Tagungsstätten) auf das Bau- bzw. Anschaffungsjahr. Soweit dieses nicht mehr ermittelt werden kann, ist es zu schätzen. ²Wenn das Bau- bzw. Anschaffungsjahr vor 1914 liegt, ist für den Index entweder das Jahr 1914 zugrunde zu legen oder das Jahr nach 1914, in dem eine Generalsanierung durchgeführt bzw. abgeschlossen wurde.
- b) ³Bei sonstigen Gebäuden auf das Jahr 2018.
- c) ⁴Bei Gebäuden, in denen sowohl eine Nutzung gem. Buchstabe a) und b) vorliegt, ist der Feuerversicherungswert prozentual anhand der Nutzfläche aufzuteilen und mit den entsprechenden Indizes zu multiplizieren.
- ⁵Der ermittelte Gebäudewert ist bis zum Bilanzstichtag fortzuschreiben. ⁶Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Erfassung und Bewertung erfolgt durch den Erfassungsbogen gem. **Anlage 3**.

§ 24

Technische Anlagen

¹Technische Anlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 werden in der Eröffnungsbilanz pauschal mit

- a) 4% bei Infrastrukturgebäuden im Sinne von § 23 Abs. 4 a)
b) 2 % bei sonstigen Gebäuden im Sinne von § 23 Abs. 4 b)

bewertet. ²Die Aufteilungsvorschriften gemäß § 23 Abs. 4 c) gelten entsprechend.

§ 25

Mobiles Sachanlagevermögen und Fahrzeuge

(1) ¹Mobiles Sachanlagevermögen, insbesondere Einrichtungsgegenstände und Ausstattungen

- a) welche selbständig nutzbar sind,
b) deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € netto übersteigt,
c) innerhalb der letzten vier Jahre vor der erstmaligen Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden und
d) länger als ein Jahr nutzbar sind

werden als Vermögensgegenstand aktiviert. ²Grundlage für die Erfassung ist das bisher geführte Inventarverzeichnis.

³Die Voraussetzungen gemäß a) und b) gelten auch dann als erfüllt, wenn mehrere Vermögensgegenstände nur in einem gemeinsamen Zusammenhang sinnvoll genutzt werden können.

- (2) Die Erfassung und Bewertung erfolgt durch den Erfassungsbogen gem. **Anlage 4**.

§ 26

Glocken, Orgeln und ihre betriebstechnischen Anlagen

- (1) Glocken werden einzeln und getrennt von den mit ihnen verbundenen betriebstechnischen Anlagen mit einem Erinnerungswert von 1 Euro bewertet.
- (2) 1Orgeln werden pauschal mit 10.000 € je Register bilanziert. 2Der Abschreibungszeitraum beginnt mit der erstmaligen Eröffnungsbilanz.

Abschnitt 5
Bilanzgliederung

§ 27
Bilanzgliederung

AKTIVA

A0 Ausgleichsposten Rechnungsumstellung

A Anlagevermögen

I Immaterielle Vermögensgegenständen

II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen

1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
2. Bebaute Grundstücke
3. Glocken, Orgeln und sonstige technischen Anlagen
4. Kulturgüter, Kunstwerke (besondere sakrale und liturgische Gegenstände)
5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen

III Realisierbares Sachanlagevermögen

1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
2. Bebaute Grundstücke
3. Technische Anlagen und Maschinen
4. Kunstwerke, sonstige Einrichtungen und Ausstattungen
5. Fahrzeuge
6. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen

IV Sonder- und Treuhandvermögen

V Finanzanlagen

1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen
2. Absicherung von Versorgungslasten
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen

B Umlaufvermögen

I Vorräte

II Forderungen

1. Forderungen aus Kirchensteuern
2. Forderungen an kirchlichen Körperschaften

3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

III Liquide Mittel

1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere
2. Kassenbestände, Bankguthaben, Schecks

C Aktive Rechnungsabgrenzung**D Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

PASSIVA**A Eigenkapital****I Vermögensgrundbestand**

1. Korrekturposten für Substanzerhaltungsrücklage

II Rücklagen, sonst. Vermögensbindungen

1. Pflichtrücklagen

- a) Betriebsmittelrücklage
- b) Ausgleichsrücklage
- c) Substanzerhaltungsrücklage
- d) Bürgschaftsrücklage
- e) Tilgungsrücklage

2. Budget- und weitere Rücklagen

- a) Budgetrücklagen
- b) Baurücklage
- c) Personalkostenrücklage
- d) Steuerschwankungsrücklage
- e) sonstige Rücklagen

3. Korrekturposten für Rücklagen

- a) Korrekturposten für Wertschwankungen (Wertausgleichsreserve)
- b) Innere Darlehen

4. Zweckgebundene Haushaltsrest, ggf. Haushaltsvorgriffe

III Ergebnisvortrag**IV Bilanzergebnis****B Sonderposten****I Verpflichtungen gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen****II Zweckgebundene Spenden, Vermächnisse, usw.****III Erhaltene Investitionszuschüsse u.ä.****C Rückstellungen****I Versorgungsrückstellungen**

1. Pensionsrückstellung
2. Beihilferückstellung

- II **Clearingrückstellungen**
- III **sonstige Rückstellungen**
- D **Verbindlichkeiten**
 - I **Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern**
 - II **Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften**
 - III **Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften**
 - IV **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**
 - V **Darlehensverbindlichkeiten**
 - VI **Sonstige Verbindlichkeiten**
- E **Passive Rechnungsabgrenzung**

Abschnitt 6
Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen

§ 28
Abschreibungstabelle

(1) ¹Für:

- a) neu angeschaffte, hergestellte oder
 - b) Vermögensgegenstände im Rahmen der erstmaligen Eröffnungsbilanz
- gelten die folgenden Abschreibungszeiträume. ²§ 29 bleibt unberührt.

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren
1	Gebäude und bauliche Anlagen	
1.01	Gottesdienststätten	
1.011	Friedhofskapellen	100
1.012	Kirchen vor 1948 errichtet	250
1.013	Kirchen nach 1948 errichtet	100
1.014	Kirchenzentrum	100
1.02	sonstige Gebäude	
1.021	Freizeitheime	70
1.022	Gemeindehäuser	70
1.023	Kindertagesstätten	60
1.024	Mietwohnungen/-häuser	70
1.025	Pfarrhäuser	70
1.026	Tagungsstätten	60
1.027	Verwaltungs- und Bürogebäude	80
1.028	Garagen/Schuppen	40
2	Glocken und Orgeln	
2.001	Glocken	100
2.002	Orgeln (elektrisch)	50
2.003	Orgeln (mechanisch)	100
3	Technische Anlagen	
3.001	Technische Anlagen	20
3.002	Technische Anlagen (<i>in erstmaliger Eröffnungsbilanz</i>)	10
4	Fahrzeuge	
4.001	Personenkraftwagen	10
5	Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	
5.001	Beschallungsanlage	10

5.002	Büromaschinen, Kommunikationsanlagen	10
5.003	EDV, Kopierer u.ä.	5
5.004	Gartengeräte und Werkzeuge (elektrisch-, benzinbetrieben)	10
5.005	Gartengeräte und Werkzeuge (sonstige)	15
5.006	Haushaltsgeräte	10
5.007	Küchenschränke und -geräte	10
5.008	Musikinstrumente	15
5.009	Mobiliar (Bestuhlung, Tische, Büroeinrichtung)	15
5.010	Spielgeräte	15

(2) In begründeten Fällen kann das Landeskirchenamt kürzere Nutzungsdauern zulassen.

(3) Für den Fall einer bestehenden Steuerpflicht sind die steuerlichen Abschreibungstabellen und Vorschriften anzuwenden.

(4) Im Jahr der Anschaffung ist der volle Abschreibungsbetrag anzusetzen.

(5) Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig.

§ 29

Auswirkung von investiven Maßnahmen

(1) Maßnahmen im Sinne von § 31 Abs. 1 verlängern die Nutzungsdauer von Gebäuden.

(2) Bei Gebäuden im Sinne von § 23 Abs. 4 Buchstabe a) erhöht eine Maßnahme nach § 31 Abs. 1 zum einen die jährliche Abschreibung, zum anderen verlängert sie die Nutzungsdauer.

Abschnitt 7

Substanzerhaltungsrücklage

§ 30

Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage

(1) Der Substanzerhaltungsrücklage für Immobilien und Technische Anlagen sollen grundsätzlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibung zugeführt werden.

(2) Der Substanzerhaltungsrücklage für Pfarrhäuser sind für die Zeit der dauerhaften Dienstwohnungsbereitstellung keine Haushaltsmittel zuzuführen.

(3) Im Falle eines gebildeten Sonderpostens (§ 19 Abs. 2) sind die zuzuführenden Haushaltsmittel um die Auflösung des gebildeten Sonderpostens zu reduzieren.

(4) Durch Beschluss der zuständigen Stelle kann, sofern:

- a) finanzielle Mittel Dritter zugesagt oder zu erwarten sind oder
- b) eine entsprechende Tätigkeit in der bisherigen Form künftig nicht mehr angeboten werden soll,

von der Zuführung von Haushaltsmitteln für die Substanzerhaltungsrücklage von Glocken, Orgeln oder sonstigen beweglichen Vermögensgegenständen in der entsprechenden Höhe abgesehen werden.

§ 31

Entnahmen aus der Substanzerhaltungsrücklage

(1) Für Maßnahmen, die dem Fortbestand oder der Wiederherstellung der Bausubstanz dienen, indem sie:

- a) den Wert,
- b) die Nutzbarkeit oder
- c) die Nutzungsdauer

erhalten oder erhöhen, können Mittel aus der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.

(2) Die Wiederherstellung von Technischen Anlagen sowie die Generalüberholung von Glocken und Orgeln können aus der entsprechenden Substanzerhaltungsrücklage finanziert werden.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 32

Aufbewahrungsfristen

1Die erstellten Unterlagen aus Abschnitt 2 sind bis zehn Jahre nach Abschluss der Inventur, die erstellten Unterlagen aus Abschnitt 4 sind dauerhaft aufzubewahren. 2Die Vorschriften der Rechtsverordnung der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung vom 20. November 1989 (ABl. 1990 S. 57) bleiben unberührt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfassung und Bewertung von Grundstücken im Sinne von § 22

Unfallsterblicher Eigentümer (RT)		Styria Hausnummer		Pflz. Ort		Gemeinschaft		Pflz. Grundstück		BRPV		Geldw. (€)		bebaut		Til oder		bebaut mit		Nutzungsart		Nutzung in		Nutzungsart		Bewertungs-		Bodenrichtwert hoch		Buchwert	
Nr.	Grundstücks- bezeichnung													ja	nein	ja	nein														
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>														
													0	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>														

0,00 €

Übersicht Baupreisindizes im Sinne von § 23

Baujahr	Baupreisindex	Baujahr	Baupreisindex	Baujahr	Baupreisindex	Baujahr	Baupreisindex
1914	0,5110	1941	0,7000	1967	2,5370	1993	9,9720
1915	0,5730	1942	0,7590	1968	2,6440	1994	10,2110
1916	0,6320	1943	0,7750	1969	2,7960	1995	10,4820
1917	0,7850	1944	0,7910	1970	3,2560	1996	10,4520
1918	1,0880	1945	0,6180	1971	3,6930	1997	10,3550
1919	1,7880	1946	0,6730	1972	3,8360	1998	10,3180
1920	5,1130	1947	1,0200	1973	4,1170	1999	10,2810
1921	8,6310	1948	1,2460	1974	4,4170	2000	10,3150
1922	1,3710	1949	1,2570	1975	4,5220	2001	10,3070
1923	1,3710	1950	1,1980	1976	4,6780	2002	10,3000
1924	0,6610	1951	1,3870	1977	4,9590	2003	10,3070
1925	0,6140	1952	1,7190	1978	5,2080	2004	10,4420
1926	0,7910	1953	1,4300	1979	5,6650	2005	10,5340
1927	0,8010	1954	1,4360	1980	6,2700	2006	10,7350
1928	0,8370	1955	1,5140	1981	6,6370	2007	11,4510
1929	0,8500	1956	1,5530	1982	6,8280	2008	11,7770
1930	0,8140	1957	1,6080	1983	6,9720	2009	11,6770
1931	0,7400	1958	1,6910	1984	7,1450	2010	11,9960
1932	0,6320	1959	1,7490	1985	7,1810	2011	12,2280
1933	0,5990	1960	1,6790	1986	7,2870	2012	12,3040
1934	0,6280	1961	2,0220	1987	7,4130	2013	12,6300
1935	0,6280	1962	2,1880	1988	7,5960	2014	12,6940
1936	0,6280	1963	2,2020	1989	7,6690	2015	13,1030
1937	0,6420	1964	2,4100	1990	8,3510	2016	13,3070
1938	0,6480	1965	2,5110	1991	8,6320	2017	13,5830
1939	0,6580	1966	2,5020	1992	9,5030	2018	13,8670
1940	0,6680						

Erfassung und Bewertung von Gebäuden im Sinne von § 23

Erfassung:

Die Bewertung des Immobilienvermögens soll im Rahmen der erstmaligen Erfassungsbilanz anhand des „Gebäudebewertungswertes“ erfolgen. Dies bedeutet, dass für Gebäude, welche vor der erstmaligen Erfassungsbilanz Gebäudewerte erzielt hat, die im Jahr 1914 und als Basis verwendet, ab dieses Jahr das letzte vor, in dem die Baupläne ausgefertigt waren **zuzü** die Währung im Deutsches Reichland gültigste Wert und sowie nicht besonderen Baueigenschaften, wie z.B. durch den Ersten Weltkrieg, unterworfen waren.

Mit Hilfe des Verles- 014 lässt sich der historische Herstellungswert ermitteln. Um einen Wert für die Erfassungsbilanz zu erhalten, ist dieser historische Herstellungswert um die planmäßigen Abschreibungen zu verringern. Es ergibt sich der historische Herstellungswert. Dieser Wert ist dann mit dem Abschreibungsprozentsatz von Vermögensgegenständen – deren Nutzung nachfolgend für – zu versehen. Der Werteverzins resultiert aus der üblichen Nutzung der Immobilie und wird linear (d.h. in gleich bleibenden jährlichen Beträgen) ermittelt.

Bei einer Ermittlung des Wertes muss auf der folgenden Hinsicht geachtet werden: In der Gebäudebilanz vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfassungsbilanz außer Betracht bleiben. Um die in der Vergangenheit getroffenen Maßnahmen zu berücksichtigen, soll der tatsächliche Gebäudezustand bei der Bewertung mit beachtet werden.

Anbauwerke:

Der Bogen ist in die vier Bewertungsbereiche aufzuteilen, welche für den baulichen Zustand einer Immobilie relevant sind (Dach/Turm – außen – Wind – außen – Dach/Turm – innen – Innenräume). Diese Bereiche sind in mehrere Unterpunkte aufzuteilen.

Die Unterpunkte sind nach hinsichtlich ihres aktuellen Zustandes in die Kategorien „gut“, „eher gut“, „eher schlecht“ oder „schlecht“ einzuteilen. Würde beispielsweise das Dachrandach vor zwei Jahren neu gedeckt, können die entsprechenden Unterpunkte in diesem Zusammenhang seiner Wertes mit dem Zustand „gut“ oder „eher gut“ versehen werden. Andererseits ist der Zustand mindestens mit „eher schlecht“ zu bewerten, wenn das Außenmauerwerk bzw. die Fenster- oder Türanschlüsse mangelhaft sind. Die Bewertung des Gebäudes ist nur dann möglich, wenn der Zustand nicht eindeutig, da nur die Zustände, welche abweichend vom normalen Gebäudezustand (siehe Berücksichtigung des Gebäudealters) sind besonders bewertet werden sollen. Es wäre somit davor zu warnen, für keine Angaben über den Gebäudezustand zu machen, wenn diese in allen Bereichen dem Gebäudealter entspricht.

Werte:

– kein Unterpunkt nicht vorhanden (z.B. eine Außenmauer) ist ein Häkchen „h/v“ zu setzen. Hierdurch erhöht sich die Wertigkeit der übrigen Unterpunkte.
 – Mängelbewertungen in einem Unterpunkt z.B. „gut“ **und** „eher gut“ sind nicht möglich.

Bewertungsbereiche (optional)

1. Dach/Turm (außen)	
1.1	Dachneigung/Dachstuhl
1.2	Industrie, Dachstuhl, Giebel, Giebel
1.3	Stromleitungen
1.4	Fliese, Falsch, Stützpunkte, Erdbeben
1.5	Bühnen
1.6	Skulpturen
1.7	Fitzschutzboje

2. Dach/Turm (innen)	
2.1	Zwischendecken, Böden
2.2	Ladefläge, Leiten
2.3	Bekleidung, Bleik
2.4	Schornsteine

2. Mauerwerk (außen)	
2.1	Fundament, Spitzsäulenmauer
2.2	Außenmauerwerk, Putz
2.3	Außenmauerwerk, Verkleidung
2.4	Bockel, Gesimse, Leubungen
2.5	Fenster, Türen
2.6	Außenputz
2.7	Giebelmauer, Erdbeben

4. Innenräume	
4.1	Decken
4.2	Wände
4.3	Fußböden
4.4	Treppen
4.5	Eingänge, Innentüren
4.6	Halsbänder, Rohrleitungen

